



## Checkliste Technische Eingriffe im Gewässer(raum)

Eingriffe in ein oberirdisches Gewässer oder dessen Gewässerraum sind nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Im Gewässerraum dürfen nur **standortgebundene** und **im öffentlichen Interesse** liegende **Anlagen** erstellt werden ([Art. 41c Abs.1, Gewässerschutzverordnung, GSchV](#)).

Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, können weitere Anlagen bewilligt werden, z. B. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten ([Art. 41c Abs. 1 Bst. a-d, GSchV](#)). Für diese Anlagen ist ein **Gesuch um Ausnahmegewilligung zu stellen**. Die gesuchstellende Person muss in jedem Fall nachvollziehbar darlegen, weshalb die Anlage nicht ausserhalb des Gewässerraums erstellt werden kann, da der Gewässerraum grundsätzlich freizuhalten ist.

Ausführliche Informationen zu den gesetzlichen Bestimmungen für den Bau oder die Sanierung von Anlagen im Gewässerraum finden Sie im [Merkblatt Gewässerraum](#).

Verbauungen und Korrekturen von Gewässern sind nur zulässig, wenn es der Schutz von Personen oder erheblichen Sachwerten erfordert, es für die Schiffbarmachung oder eine im öffentlichen Interesse liegende Wasserkraftnutzung notwendig ist oder dadurch der Zustand eines bereits verbauten Gewässers verbessert werden kann ([Art. 37, Gewässerschutzgesetz](#)).

Wenn die Interessen der Fischerei betroffen sind, ist für technische Eingriffe in Gewässer zudem eine **fischereirechtliche Bewilligung** erforderlich ([Art. 8, Bundesgesetz über die Fischerei](#)).

Das Gewässernetz samt Gewässerraum ist auf dem [Geoportal des Kantons](#) einsehbar.

Mit dem Baubegleiten sind ein **Technischer Bericht**, der die geplanten Massnahmen und deren Umsetzung erläutert, und **Pläne** einzureichen.

Bei Fragen geben folgende Behörden gerne Auskunft:

- **Amt für Umwelt und Energie**, Fachstelle Oberflächengewässer und Fischerei (061/267 08 00, [www.bs.ch/wsuaue](http://www.bs.ch/wsuaue), E-Mail: [aue@bs.ch](mailto:aue@bs.ch)): Gewässerschutz und -ökologie, Fischerei, Gewässerraum
- **Tiefbauamt**, Abteilung Infrastruktur-Planung, Tel. 061/267 44 88, [www.bs.ch/bvd/tiefbauamt](http://www.bs.ch/bvd/tiefbauamt), E-Mail: [Infrastruktur.Tba@bs.ch](mailto:Infrastruktur.Tba@bs.ch)): Entwässerung Wasserbau Naturgefahren

Die untenstehende Liste dient als Hilfestellung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die erforderlichen Unterlagen richten sich nach Art und Umfang der geplanten Massnahmen sowie dem betroffenen Gewässer. Die Liste kann zusammen mit den Unterlagen dem Baubegleiten beigelegt werden.

## 1. Orientierende Pläne, Dokumentation

- Situationsplan mit Parzellennummer, Koordinaten, Gewässerraumlinie
- Ausschnitt Zonen-, Nutzungsplan
- Längen- und flächenmässige Ausdehnung des Eingriffs
- Quer- und Längsprofil mit Wasserstandangaben (vorher-nachher: Q347, MW, HQ)
- Spezialbauwerke (Situation, Längen- und Querprofil)
- Bauplatz- und Baustelleninstallation
- Fotografische Dokumentation
- Umgebungsgestaltungsplan inkl. Pflanzliste

## 2. Technischer Bericht

- Ausgangssituation, Bedarfsanalyse, Randbedingungen
- Morphologische Beschreibung des Gewässers
- Hydrologische Verhältnisse
- Abklärungen zum Hochwasserschutz
- Qualitativer Beschrieb des von der Massnahme betroffenen Uferlebensraums
- Qualitativer Beschrieb vorhandener aquatischer Lebensgemeinschaften (Fisch- und Benthosfauna)
- Art und Umfang der technischen Massnahmen
- Beschreibung Bauvorgang, Wasserhaltungsmassnahmen, Baustellenlogistik etc.
- Auswirkungen auf das Grundwasser und das Oberflächengewässer während der Bau- und Betriebsphase
- Maschinen und Geräte, die zum Einsatz kommen
- Massnahmen zum Schutz vor Gewässerverschmutzung
- Beschreibung von Rodungsmassnahmen und Neubepflanzung
- Darlegung des ökologischen Mehrwerts (nach Ausführung)
- Ökologische Ausgleichs-/ Ersatzmassnahmen
- Terminplan

## 3. Gutachten, Expertisen

- Variantenstudie und Entscheide
- Hydraulische Berechnungen und Nachweise
- Naturschutz- und umweltrechtliche sowie fischereibiologische Gutachten
- Abklärungen zu Standortgebundenheit und öffentlichem Interesse sowie zu allfälligen, entgegenstehenden Interessen (z.B. Hochwasser-, Natur-, Denkmalschutz etc.)